

BONIFATIUSSCHULE II



Oberschule in Trägerschaft des Bistums Hildesheim

Am Geismartor 4 * 37083 Göttingen * Tel: 0551/54813-0

info@goeschule.de * sek-nikolai@goeschule.de *

www.bonifatiuschule-goettingen.de

Eine Bearbeitung erfolgt nur bei Vollständigkeit

Bitte reichen Sie folgende und unter anderem anliegende Unterlagen ein:

- ☐ Anmeldung (nebst Information zum Datenschutz)
- ☐ Geburtsurkunde (evtl. Aufenthaltsgenehmigung/Fiktionsbescheinigung)
- ☐ Taufbescheinigung (optional)
- ☐ Zeugnis 1. Halbjahr des laufenden Schuljahres (Original, spätere Rückgabe)
- ☐ Zeugnis 2. Halbjahr des laufenden Schuljahres (später nachzureichen)
- ☐ Beratungsprotokoll der Grundschule (gilt nur für die Anmeldung Jahrgang 5)
- ☐ 1 Passfoto (für die Erstellung des Schülerscheines!)
- ☐ Zwei Schulverträge (von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben)
- ☐ Nachweis Sorgeberechtigung (nur bei Alleinerziehenden)
- ☐ Förderbescheid sowie Fördergutachten (nur bei festgestelltem Förderbedarf)
- ☐ Nachweis § 20. Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (Impfschein, ärztliche Bescheinigung bez. Masernschutz)
- ☐ Fahrkartenantrag (unterschrieben durch einen Erziehungsberechtigten)
- ☐ Bildungskarte (falls vorhanden sowie aktuellen Leistungsbescheid)
- ☐ Informationsschreiben für das Schuljahr 2026/2027
- ☐ Einwilligungserklärung Google Education
- ☐ Anmeldeformular Mittagessen (Jahrgang 5 - 7)

Folgende Unterlagen erhalten Sie bei Zusage zurück:

- ☐ Aufnahmebescheinigung
- ☐ Informationsschreiben Datenschutz
- ☐ Informationsschreiben Erreichbarkeit der Schulsekretariate
- ☐ Informationsschreiben bezüglich Waffenverbot
- ☐ Informationsschreiben Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung
- ☐ Schulordnung nebst Ergänzung
- ☐ Informationsschreiben Konsum Alkohol und Tabakwaren
- ☐ Informationsschreiben Infektionsschutzgesetz
- ☐ Informationsschreiben Google Workspace
- ☐ Informationsschreiben Zecken und Zeckenentfernung
- ☐ Informationsschreiben Handyverbot
- ☐ Informationsschreiben witterungsbedingter Schulausfall
- ☐ Zeugnis 1. Halbjahr im Original (wird dem Kind am 1. Schultag zurückgegeben)
- ☐ Informationsschreiben über die Nutzung von Mensa Max (Mittagessen; die Zugangsdaten werden Ihrem Kind spätestens bei Einschulung überreicht)

BONIFATIUSSCHULE II

Am Geismartor 4 • 37083 Göttingen

Anmeldung zur OBERSCHULE

Schuljahr 2026 /2027

Klasse:

1. Schülerin / Schüler

Name:	Vorname:	Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit: 1. 2.
in Deutschland seit: Besuch einer dt. Schule:	Religion: ☐ ohne ☐ sonstige _____ ☐ kath. ☐ ev. ☐ islam. ☐ jüdisch	
Straße:		Krankenkasse:
PLZ:	Ort:	Ortsteil:
Einschulung in die Grundschule am _____ (Datum)		Name der Grundschule:
derzeitige Schule:	Klasse:	evtl. wiederholt wurde Klasse:
Geschwisterzahl: _____ zur Zeit an der Bonifatiussschule II ☐ ja, Klasse _____ ☐ nein		

2. Erziehungsberechtigte

Name der Mutter:	Vorname:	Religion: ☐ ohne ☐ sonstige _____ ☐ kath. ☐ ev. ☐ islam. ☐ jüdisch
Adresse (falls abweichend von 1.)		Geburtsort:
Telefon privat:	Telefon dienstlich:	
Handy:	Email:	
Name des Vaters:	Vorname:	Religion: ☐ ohne ☐ sonstige _____ ☐ kath. ☐ ev. ☐ islam. ☐ jüdisch
Adresse (falls abweichend von 1.)		Geburtsort:
Telefon privat:	Telefon dienstlich:	
Handy:	Email:	

In **NOTFÄLLEN** telefonisch erreichbar:

Wer?

3. Erklärung zur Sorgeberechtigung

- ☐ Es besteht gemeinsames Sorgerecht.
☐ Es besteht alleiniges Sorgerecht:

(Name des Sorgeberechtigten)

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen!

- ☐ Vormund/Pflegeeltern/Heim (Name, Vorname, Anschrift): _____

 weiter auf nächste Seite ⇨

Sonderpädagogischer Förderbedarf: ☐ ja ☐ nein

☐ GE Geistige Entwicklung

☐ ES Emotionale & Soziale Entwicklung

☐ KME Körperliche & motorische Entwicklung

☐ Lernen

☐ Sprache

☐ Hören

☐ Sehen

Förderbescheide + Gutachten sind unbedingt beizufügen

SchulbegleiterIn:

☐ ja

☐ nein

Anerkannte Lese-/Rechtschreibschwäche: ☐

oder / und

Dyskalkulie ☐

(Unterlagen hierüber sind beigelegt) ☐

(Unterlagen müssen vorliegen bzw. nachgereicht werden und können nur 2 Jahre lang nach Ausstellungsdatum berücksichtigt werden!)

Bemerkungen / Besonderheiten/ Erkrankungen: _____

Teilnahme am Religionsunterricht:

☐ Katholischer Religionsunterricht

☐ Evangelischer Religionsunterricht

☐ Islamischer Religionsunterricht

bitte ankreuzen

Bildungskarten-Nr. : _____

Wunschkind/er (für die Klassenbildung)

Name der Schülerinnen / der Schüler, mit denen Ihr Kind in eine Klasse gehen möchte:

1. _____

2. _____

Wir / Ich nehme(n) zur Kenntnis, dass im Rahmen des Schulverhältnisses personenbezogene Daten gespeichert werden; insoweit gelten die jeweiligen kirchlichen Datenschutzbestimmungen.

Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass Verhaltensdaten, Daten von Geschwistern, Daten zu gesundheitlichen Auffälligkeiten, Daten zu pädagogischen, sozialen und therapeutischen Maßnahmen und zu deren Ergebnissen gespeichert werden.

Wir / Ich werde(n) nach Aufforderung einen Sachkostenbeitrag von 60,00 € pro Schuljahr leisten .

Datum

Unterschrift(en) einer/eines Erziehungsberechtigten

Einwilligungserklärung:

Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bonifatiuschule II Fotos unseres / meines Kindes – ausschließlich schulbezogen verwendet werden, um die Aktivitäten der Bonifatiuschule II darzustellen:

☐ für die Homepage/Insta

☐ Klassenfoto

☐ Lokalpresse/Printmedien

☐ gar nicht

Die Einwilligungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Datum

Unterschrift(en) einer/eines Erziehungsberechtigten

Schulvertrag

Zwischen

1. dem Bistum Hildesheim als Schulträger, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim, dieses vertreten durch die Schulleiterin der **BONIFATIUSSCHULE II**

und

2. der Schülerin / dem Schüler _____

Anschrift: _____

Konfession (Religion): _____

gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3 genannte(n) Person(en)

sowie

3. **Frau** _____

Anschrift: _____

Konfession (Religion): _____

Herrn _____

Anschrift: _____

Konfession (Religion): _____

im Folgenden Eltern genannt

wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG Hi) folgender Schulvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Die Schülerin / der Schüler wird zum _____ in die Klasse _____ des Schuljahres 2026/ 2027 der **BONIFATIUSSCHULE II** aufgenommen.

§ 2

Die Schulordnung / Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder für Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler verursacht werden. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin oder den Schüler abzuschließen.

(2) Die gesetzliche Schülerunfallversicherung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen).

gen, Tätigkeiten der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

(3) Für sämtliche Ansprüche aus dem Schulvertragsverhältnis haften die Vertragspartner zu Nummer 2. und Nr. 3. gesamtschuldnerisch.

§ 4

(1) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit Ablauf des Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres), in dem ein Abschluss des Sekundarbereichs I erworben wird;
- mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss;
- wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
- durch Kündigung.

(2) Der Schulvertrag kann jederzeit ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Schulvertrag kann insbesondere durch den Schulträger gekündigt werden, wenn

1. die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
2. sie aus der Kirche austreten,
3. sie ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen oder
4. die Schülerin/ der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird oder sich abmeldet.

Eine Kündigung durch den Schulträger ist zu begründen.

(3) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen, wenn ein Festhalten an dem Schulvertrag bis zum Ende des Schuljahres für den Schulträger unzumutbar ist.

§ 5

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Eltern oder der Schülerin oder des Schülers erfolgt unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, konkret des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) – Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 4/2018 – sowie den bestehenden Ausführungsbestimmungen. Im Rahmen der Anmeldung der Schülerin oder des Schülers erfolgt eine umfassende Aufklärung über die Verarbeitung der Daten im Sinne des § 15 KDG.

§ 6

Änderungen der Anschrift, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Bei Aufnahme während des laufenden Schuljahres wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart, in der das Schulvertragsverhältnis für beide Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen kündbar ist.

(4) Wenn Einschränkungen im Sozialverhalten vorliegen, wird eine Probezeit bis zum 31.07.2027 festgelegt.

Für den Schulträger

Für die Schülerin / den Schüler

Göttingen, _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers

Schulvertrag

Zwischen

1. dem Bistum Hildesheim als Schulträger, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim, dieses vertreten durch die Schulleiterin der **BONIFATIUSSCHULE II**

und

2. der Schülerin / dem Schüler _____

Anschrift: _____

Konfession (Religion): _____

gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3 genannte(n) Person(en)

sowie

3. **Frau** _____

Anschrift: _____

Konfession (Religion): _____

Herrn _____

Anschrift: _____

Konfession (Religion): _____

im Folgenden Eltern genannt

wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG Hi) folgender Schulvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Die Schülerin / der Schüler wird zum _____ in die Klasse _____ des Schuljahres 2026/ 2027 der **BONIFATIUSSCHULE II** aufgenommen.

§ 2

Die Schulordnung / Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder für Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler verursacht werden. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin oder den Schüler abzuschließen.

(2) Die gesetzliche Schülerunfallversicherung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen).

gen, Tätigkeiten der Schülervvertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

(3) Für sämtliche Ansprüche aus dem Schulvertragsverhältnis haften die Vertragspartner zu Nummer 2. und Nr. 3. gesamtschuldnerisch.

§ 4

(1) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit Ablauf des Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres), in dem ein Abschluss des Sekundarbereichs I erworben wird;
- mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss;
- wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
- durch Kündigung.

(2) Der Schulvertrag kann jederzeit ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Schulvertrag kann insbesondere durch den Schulträger gekündigt werden, wenn

1. die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
2. sie aus der Kirche austreten,
3. sie ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen *oder*
4. die Schülerin/ der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird oder sich abmeldet.

Eine Kündigung durch den Schulträger ist zu begründen.

(3) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen, wenn ein Festhalten an dem Schulvertrag bis zum Ende des Schuljahres für den Schulträger unzumutbar ist.

§ 5

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Eltern oder der Schülerin oder des Schülers erfolgt unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, konkret des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) – Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 4/2018 – sowie den bestehenden Ausführungsbestimmungen. Im Rahmen der Anmeldung der Schülerin oder des Schülers erfolgt eine umfassende Aufklärung über die Verarbeitung der Daten im Sinne des § 15 KDG.

§ 6

Änderungen der Anschrift, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Bei Aufnahme während des laufenden Schuljahres wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart, in der das Schulvertragsverhältnis für beide Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen kündbar ist.

(4) Wenn Einschränkungen im Sozialverhalten vorliegen, wird eine Probezeit bis zum 31.07.2027 festgelegt.

Für den Schulträger

Für die Schülerin / den Schüler

Göttingen, _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers

**Wird von der Schule
ausgefüllt !!**

Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

☐ Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am _____ durch ☐ Impfausweis ☐ Anlage zum Untersuchungsheft ☐ Ärztliche Bescheinigung ☐ Bescheinigung Behörde/Einrichtung
☐ Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
☐ Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf. Ggf. Befristung bis: ____ / ____ / ____
☐ Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden.

☐ Es wurde keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt.
☐ Der vorgelegte Nachweis war unzureichend.
☐ Der vorgelegte Nachweis war zweifelhaft / nicht eindeutig.
☐ Ein Nachweis wurde nicht fristgerecht vorgelegt / nachgereicht.

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: _____

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bildung, Sport und Kultur
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Geben Sie den ausgefüllten Antrag bei der
Schule ab oder nutzen Sie alternativ die
Möglichkeit zur digitalen Antragstellung.

Scannen Sie hierfür den nebenstehenden
QR-Code oder stellen Sie Ihren Antrag auf
der Homepage des Landkreises Göttingen
(Schülerbeförderung).



ANTRAG

auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte gem. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes

_____ Name, Vorname der Schülerin / des Schülers	_____ Geburtsdatum
_____ Straße, Hausnummer	_____ PLZ, Gemeinde
	_____ Ortsteil
Von den Hinweisen auf der Rückseite dieses Vordruckes habe ich Kenntnis genommen.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Bestätigung durch die Schule:

Die Schülerin / Der Schüler besucht die Klasse _____ im Gebäude * _____

Die Schülerjahreskarte wird ab _____ benötigt.

☐ Eine vorläufige Fahrberechtigung ist dem Schüler / der Schülerin ausgehändigt worden.

Die besuchte Schule ist die nach Schulbezirk zuständige Schule

☐ ja

☐ nein,

die Schule wird mit Ausnahmegenehmigung der nach Wohnsitz
oder gewöhnlichem Aufenthalt zuständigen Schule besucht.
Diese Genehmigung ist beizufügen. ☐

Vom Landkreis Göttingen auszufüllen:

Datenerfassung ert.:
(Handzeichen / Datum)

Schulstempel und Unterschrift

* Hinweis für die Schule:

Falls eine Außenstelle besucht wird,
bitte unbedingt die genaue Anschrift angeben.

!!! Bitte Rückseite beachten!!!

Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte:

Fahrkarten und Fahrtberechtigungen dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden und sind bei der Fahrt im Original mitzuführen.

Die Schülerjahreskarte **gilt nur mit Lichtbild**. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und nicht übertragbar.

Die Schülerjahreskarte ist sofort in der Schule zur Weiterleitung an den Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreis Göttingen) abzugeben bei

- **Wohnortwechsel**,
- **Schulwechsel** und
- sofern sie aus anderen Gründen (z. B. bei **Bestehen einer Fahrgemeinschaft**) nicht mehr genutzt wird.

Bei Nichtbeachtung wird der Landkreis Göttingen die unnötig entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten zurückfordern. Der Wert einer Schülerjahreskarte bewegt sich zwischen Beträgen von ca. 300,00 € bis 1.000,00 €.

Bei **Verlust der Schülerjahreskarte** ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag zum Erwerb einer Ersatzschülerjahreskarte auszufüllen und von der Schule bestätigen zu lassen. Für die Ausstellung einer Ersatzschülerjahreskarte, die direkt beim Verkehrsunternehmen erfolgt, ist gemäß den Tarifbestimmungen ein Bearbeitungsentgelt von z. Zt. 30,00 € zu zahlen.

Ist eine Schülerjahreskarte durch **Beschädigung** oder starke **Verschmutzung** unbrauchbar geworden, beträgt das Bearbeitungsentgelt bei Ausstellung der Ersatzschülerjahreskarte z. Zt. 5,00 €. Kartenreste sind dem o. a. Antrag unbedingt beizufügen.

Verfahren bei Verlust auch der Ersatzschülerjahreskarte:

Pro Schülerin bzw. Schüler wird bei Verlust der Schülerjahreskarte nur einmal pro Schuljahr eine Ersatzschülerjahreskarte ausgestellt. Bei Verlust auch dieser Ersatzkarte wird keine weitere Ersatzkarte ausgestellt. Die Schülerbeförderungskosten sind dann zunächst von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen. Sofern hierfür eine Kostenerstattung geltend gemacht werden soll, ist eine sofortige schriftliche Mitteilung des Schulsekretariats über den erneuten Verlust der Karte erforderlich. Diese Mitteilung ist an den Landkreis Göttingen, Schülerbeförderung, zu senden. Nur dann – wenn also aufgrund dieser schriftlichen Mitteilung die entsprechende Karte storniert werden kann – werden die auf diese Karte entfallenden Kosten dem Landkreis Göttingen vom zuständigen Verkehrsträger nicht weiter, d. h. für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres, in Rechnung gestellt. Da anderenfalls eine rechtswidrige Doppelzahlung erfolgen würde, ist diese Mitteilung unabdingbare Voraussetzung für evtl. Kostenerstattungen gegenüber den Erziehungsberechtigten. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auf Antrag Kostenerstattung in Höhe der preisgünstigsten Fahrausweiskombination des öffentlichen Personennahverkehrs gewährt. Ein entsprechender Fahrtkostenantrag ist in den Schulsekretariaten erhältlich. Der Antrag kann zum Ende des Schuljahres unter Beifügung der Fahrbelege (Schülermonats- und Schülerwochenkarten, evtl. auch Viererkarten) gestellt und im zuständigen Schulsekretariat, das nach Bestätigung der Anwesenheitszeiten die Weiterleitung an den Landkreis Göttingen vornimmt, abgegeben werden.

Einsatz der automatisierten Datenverwaltung

Die Schülerjahreskarten werden mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erstellt.

Mit Antragstellung gebe ich gleichzeitig meine Einwilligung für die maschinelle Verarbeitung und Speicherung der angegebenen Daten bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Fahrtkostenübernahme.

Wichtige Informationen für das Schuljahr 2026/2027

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie erhalten heute in der Anlage dieses Schreibens wichtige Mitteilungen und gesetzliche Bestimmungen, die das Schulleben an unserer Bonifatiuschule II betreffen.

Wir bitten Sie, durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, dass Sie die nachstehend aufgezählten Erlasse, Informationsschreiben und Merkblätter zur Kenntnis genommen haben. Bitte geben Sie die Rückantwort über die Klassenleitung an das Sekretariat zurück.

Bitte beachten Sie auch die Telefonnummer für Krankmeldungen der Klassen 5 bis 7 und die Sekretariatszeiten.

Mit freundlichen Grüßen


- Schulleitung -

✂ _____ bitte abtrennen _____ ✂

Rückantwort

Rückgabe an das Sekretariat

An die
Bonifatiuschule II
Am Geismartor 4
37083 Göttingen

Absender: _____
Schüler/in: _____
Klasse: _____

Ich/Wir bestätige/n hiermit, dass ich/wir die nachstehend aufgezählten Erlasse, Informationsschreiben und Merkblätter zur Kenntnis genommen habe/n.

- 1. Erreichbarkeit der Schule**
- 2. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen**
RdErl. d. MK v. 27.10.2021 — 36.3-81 704/03 — Nds. MBl. S.543
- 3. Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung** (Auszug)
vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 197), geändert am 4.2.2000 (Nds. GVBl. S. 2, SVBl. 3/2000 S. 91), zuletzt geändert durch VO vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 89; SVBl. 6/2016 S. 330 – VORIS 22410 01 41)
- 4. Regelungen für unser Schulleben**
 - Ergänzungen zur Schulordnung
 - Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule (RdErl. vom 03.06.2005)
 - Schulordnung
- 5. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
- 6. Infoschreiben Zecken und Zeckenentfernung**
- 7. Infoschreiben Handyverbot**
- 8. Schulausfall bei extremen Wetterverhältnissen**

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie durch Ihre Unterschrift die Erlasse und Verordnungen für die gesamte Schulzeit Ihres Kindes an der Bonifatiuschule II zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Erreichbarkeit der Schule

Für die Klassen 5 bis 7 (Nikogebäude)

Sekretariatszeiten

Frau Heinrichs, Frau Sperling

Email: sek-nikolai@goeschule.de

Mo. – Fr.: 07:00 bis 09:00 Uhr

Mo. – Do.: 11:00 bis 13:00 Uhr

Tel.: 0551 / 5 48 12 – 0

Krankmeldungen per Mail oder Telefon nur in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr

Für die Klassen 8 bis 10 (Parkhaus und Hauptgebäude)

Sekretariatszeiten

Frau Sperling, Frau Wüstefeld

Email: info@goeschule.de

Mo. – Mi. Fr.: 07:00 bis 10:00 Uhr *und*

11:00 bis 13:00 Uhr

Tel.: 0551 / 5 48 13 – 0

Krankmeldungen per Mail oder Telefon nur in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr

Um stets bestmöglich über unser Schulleben informiert zu sein, laden wir Sie ein, regelmäßig unsere Schul-Homepage zu besuchen. Dort finden Sie alle aktuellen Termine, Formulare und wichtigen Neuigkeiten rund um den Schulalltag.

Homepage: www.bonifatiussschule-goettingen.de

In diesem Zusammenhang eine wichtige Bitte: Sollte Ihr Kind während der Schulzeit erkranken, werden wir Sie umgehend informieren. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie erreichbar sind, um Ihr Kind in einem solchen Fall zeitnah in der Schule abzuholen. Wir weisen darauf hin, dass kranke Kinder aus rechtlichen und gesundheitlichen Gründen nicht allein nach Hause gehen dürfen. Bitte holen Sie Ihr Kind umgehend ab, sobald wir Sie über eine Erkrankung informieren.

2.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v.27.10.2021 — 36.3-81 704/03- VORIS – 22410

Bezug: Rderl. V. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. V. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in Berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

3.

Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung (Auszug)

vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 197), geändert am 4.2.2000 (Nds. GVBl. S. 2, SVBl. 3/2000 S. 91),
zuletzt geändert durch VO vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 89; SVBl. 6/2016 S. 330 – VORIS 22410 01 41 –

§ 3

Grundsätze für die Versetzung

(1) ¹In den folgenden Schulformen finden am Ende der angegebenen Schuljahrgänge Versetzungen statt:

Realschule	5. bis 9.
Oberschule	6. bis 9.

²Im Übrigen rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahrgangs in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

(2) Die Oberschule kann entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende des 6. Schuljahrgangs abweichend von Absatz 1 Satz 1 aufrücken.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 rückt eine Schülerin oder ein Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Ende eines Schuljahrgangs in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

(4) ¹Soweit am Ende eines Schuljahrgangs der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang in Form einer Versetzung stattfindet, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen, wenn ihre oder seine Leistungen

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ oder

2. in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ und in allen anderen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“

bewertet worden sind. ²Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Fach nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so können diese Leistungen nach Maßgabe der §§ 5, 6, 17 bis 19, des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 26 und 28 ausgeglichen werden. ³Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, kann die Klassenkonferenz beschließen, dass es bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern und mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern eines Ausgleichs nicht bedarf.

§ 4

Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Entscheidung über die Versetzung sind die am Ende des Schuljahres für das Zeugnis vorgesehenen Noten zugrunde zu legen.

²Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der im gesamten Schuljahr unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.

(2) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können die Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, so hat die Klassenkonferenz im Regelfall ungenügende Leistungen in dem jeweils betroffenen Fach zugrunde zu legen. ²Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, so ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann.

(3) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende des 1. Schulhalbjahres Noten erhalten hat, die eine Versetzung nicht ermöglichen, nach dem 30. April an eine andere Schule derselben Schulform, so bedarf die Versetzung am Ende des Schuljahres der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 5

Ausgleich

(1) ¹Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern können ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch
 - a) mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
 - b) mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

²Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, können bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach durch mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden.

(2) ¹Ob die Klassenkonferenz von der Möglichkeit des Ausgleichs Gebrauch macht, hängt von ihrer pflichtgemäßen Beurteilung ab, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann. ²In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

§ 6

Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1) ¹Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ²Ausgleichsfach kann außer einem Pflichtfach auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. ³Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel eine verbindliche Stundenzahl nicht vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2) An der Realschule, am Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie an der Integrierten Gesamtschule können die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.

Schulordnung

*Bonifatius*schule II

In unserer Schule hat jede*r das
Recht,
von allen anderen respektiert und
geachtet zu werden, damit er/sie sich
wohl fühlen und erfolgreich
mitarbeiten kann. Der höfliche und
ehrliche Umgang miteinander ist für
alle selbstverständlich.

Deshalb muss es das gemeinsame
Bestreben sein, dass niemand durch
Wort oder Tat gefährdet, bedroht
oder verletzt wird.



Oberschule des Bistums Hildesheim

Am Geismartor 4 • 37083 Göttingen

Telefon: 0551/54813-0 • Fax: 0551/54813-33

info@bonifatiuschule-goettingen.de

Damit der Schullalltag funktioniert, gelten für alle folgende Vereinbarungen:

- Das pünktliche Erscheinen zu jeder Unterrichtsstunde.
- Das Nichtverlassen des Schulgeländes, da sonst der schulische Versicherungsschutz verloren geht.
- Das Befolgen der Anweisungen aller verantwortlichen Personen, die sich um Ordnung und Sicherheit in der Schule bemühen.
- Es ist selbstverständlich, dass jede*r mit den schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen schonend umgeht und dazu beiträgt, Schulgebäude und Schulgelände sauber, funktionsfähig und lebenswert zu halten.
- Während des Unterrichts ist das Tragen von Kappen und anderen nicht religiösen Kopfbedeckungen verboten. Auf eine dem Schullalltag angemessene Bekleidung ist zu achten!

Zum Umgang mit elektronischen Geräten, digitalen Medien und Genussmitteln:

Der Gebrauch von privaten elektronischen Geräten (iPods, AirPods, Smartphones und Smartwatches) ist im Schulgebäude und auf dem Schulhof untersagt, soweit nicht die Erlaubnis einer Lehrkraft gegeben wird.

Die Geräte müssen während des Schulbetriebs und während der Pause ausgeschaltet bleiben. Bei Beschädigung und / oder Diebstahl übernimmt die Schule keine Haftung! Die Gründe dafür sind nicht nur die nachweislichen gesundheitlichen Schäden, sondern auch die damit verbundene Störung der Konzentration und Kommunikation!

Die Nutzung von Messenger-Diensten und Messenger-Gruppen zwischen Schüler/-innen, Eltern und Lehrenden ist nur in

Ausnahmefällen gestattet; die Nutzung von WhatsApp ist laut Gesetz erst ab 16 Jahren erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen haften die Eltern und Erziehungsberechtigten für ihre Kinder. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft können über Email kommunizieren. Wir respektieren die Privatsphäre, deshalb ist das Fotografieren und Filmen sowie Tonaufnahmen in der Schule nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Gleiches gilt auch für den Online-Unterricht.

Rauchen und der Konsum von alkoholischen sowie koffeinhaltigen Getränken wie Energydrinks ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände (dazu zählen auch die Gebäudewechsel) – sowie auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule – verboten.

Das Mitbringen von Drogen und gefährlichen Gegenständen ist verboten (siehe Waffenerlass).

Wird gegen diese Regeln verstoßen, kann das folgende Konsequenzen haben:

- Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.
- Anfertigen zusätzlicher Übungsaufgaben.
- Vorübergehende Wegnahme von Gegenständen bei wiederholtem Verstoß; Eltern holen Gegenstand ggf. bei der Schulleitung ab).
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens.
- Erledigung zusätzlicher Pflichten / Arbeitsstunden (nach Schulschluss); Information an Erziehungsberechtigte
- Eintrag in die Schülerakte / Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen.
- Einberufung einer Klassenkonferenz.
- Kündigung des Schulvertrages.

Gezeichnet:

Schulleitung - Kollegium – Schulleiterinrat - Schülervertretung

4.

Siehe hier auch beiliegende **Schulordnung!**

Ergänzungen zur Schulordnung

- (a) Störungen durch **alle internetfähigen Geräte, wie z. B. Handy und Smartwatches**, müssen vermieden werden. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind diese Geräte in der Schule nicht benutzt. In einem wiederholten Fall würden diese – auch in den Pausen (denn diese sollen dem Gespräch mit den Mitschülern dienen) – bei der Schulleitung abgegeben werden und müssen von Ihnen abgeholt werden.
- (b) Arztbesuche sind grundsätzlich in den Nachmittag zu legen. Sollte dies in seltenen Ausnahmefällen einmal nicht möglich sein, benachrichtigen Sie bitte die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer mindestens 1 Tag vorher schriftlich.
Tragen Sie bitte Sorge dafür, dass die Schule bei einer Erkrankung Ihres Kindes morgens am Tag des Fehlens benachrichtigt wird. Sollte dies per Telefon geschehen sein, muss Ihr Kind beim Wiederkommen dennoch eine schriftliche Entschuldigung mitbringen. Ist das Kind nicht entschuldigt worden, müssen wir auf ein ärztliches Attest bestehen. Entschuldigungen bzw. Atteste werden am 1. Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts durch Ihr Kind abgegeben.
- (c) Neuregelungen für unser Schulleben
Mädchen und Jungen treten leider während der Schulzeit in Strand- oder Discobekleidung auf, was dadurch zu einem ähnlichen Verhalten führt. Die Gesamtkonferenz vom 07. Juli 2004 hat nun beschlossen, dass tief ausgeschnittene Dekolletés, bauchfreie Shirts und Hühthosen, die den Po nur unzureichend bedecken sowie diverse Oberbekleidungsdrucke als Schul-, Arbeits- und Sportkleidung nicht angebracht sind. Auch Baseballmützen (Caps) gehören während des Unterrichts nicht zur Kleidung.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK vom 7. 12. 2012 – 34-82 114/5 (SVBl. 1/2013 S.30) – VORIS 21069 –

B120: 04.13/20

Bezug: RdErl. d. MK v. 3. 6. 2005 – 2382 114/5 (SVBl. S 351) – VORIS 21069 –

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulelternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabs können von dem Verbot befreien
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen worden sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

5. Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Auflistung 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Auflistung 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Auflistung 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten mit einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus dem zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Auflistung 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- | | |
|--|---|
| 1. Cholera | 13. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten |
| 2. Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) | 14. Paratyphus |
| 3. Diphtherie | 15. Pest |
| 4. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 16. Poliomyelitis |
| 5. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 17. Röteln |
| 6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 18. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 7. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 19. Shigellose |
| 8. Keuchhusten | 20. Skabies (Krätze) |
| 9. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 21. Typhus abdominalis |
| 10. Masern | 22. Virushepatitis A oder E |
| 11. Meningokokken-Infektion | 23. Windpocken |
| 12. Mumps | |

Auflistung 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- | | |
|--|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium spp., Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

Auflistung 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Cholera | 9. Mumps |
| 2. Diphtherie | 10. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 11. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber | 12. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 12a. Röteln |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 13. Shigellose |
| 7. Masern | 14. Typhus abdominalis |
| 8. Meningokokken-Infektion | 15. Virushepatitis A oder E |
| | 16. Windpocken |

Stand: 20.09.2022

Informationsschreiben Zecken und Zeckenentfernung

1. Allgemeine Hinweis

Zecken können Krankheiten wie die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) oder Borreliose übertragen. Ein Zeckenstich ist jedoch zunächst kein Grund zur Sorge. Wichtig ist, dass die Zecke zeitnah und sachgerecht entfernt wird.

2. Vorgehen in der Schule

Sollte in der Schule eine Zecke bei einer Schülerin oder einem Schüler bemerkt werden, gehen wir hier wie folgt vor:

- Die Zecke kann in der Schule grundsätzlich entfernt werden, sofern sich die Lehrperson hierzu in der Lage fühlt.
- Wir informieren die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch oder schriftlich, damit Sie selbst über das weitere Vorgehen entscheiden können.
- Bei Klassenfahrten oder Ausflügen kann eine Entfernung nur dann erfolgen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt und die betreuende Lehrkraft im Umgang mit Zecken geübt ist.

3. Empfehlung für Eltern

Kontrollieren Sie Ihr Kind regelmäßig nach Aufenthalt im Freien auf Zecken (besonders an Kniekehlen, Achseln, Nacken, Kopfhaut, Intimbereich, und hinter den Ohren).

4. Wichtiger Hinweis

Bitte informieren Sie uns, falls Ihr Kind eine bekannte Allergie gegen Insektenstiche hat oder besondere medizinische Risiken bestehen, damit wir im Notfall angemessen reagieren können.

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten,
Schülerinnen und Schüler

Oberschule
Am Geismartor 4
37083 Göttingen
Tel. 0551-54813-0
Fax 0551-54813-33
info@goeschule.de
www.bonifatiuschule-
goettingen.de

Göttingen, 14.11.2025/hei

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

um das gemeinsame Lernen und Miteinander an unserer Schule zu stärken, möchten wir sie heute noch einmal über unsere Regelungen zur Nutzung von Handys und anderen mobilen Endgeräten informieren.

In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, dass Handys im Schulalltag häufig zu Ablenkungen, Störungen und Konflikten führen. Unser Ziel ist es, die Konzentration auf den Unterricht zu fördern, das soziale Miteinander zu unterstützen und den respektvollen Umgang miteinander zu stärken.

In Absprache mit dem Schulelternrat haben wir uns auf folgende Regelungen für alle Jahrgänge geeinigt:

- Handys und Smartwatches müssen während der gesamten Unterrichtszeit **ausgeschaltet** und im **Schulranzen** aufbewahrt werden.
- Auch in den Pausen, auf dem Schulhof und im Schulgebäude dürfen Handys nicht benutzt werden.
- Nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Absprache mit den Lehrkräften) ist eine Nutzung kurzzeitig erlaubt.

Konsequenzen bei Verstößen:

- Beim ersten und zweiten Verstoß wird das Gerät im ausgeschalteten Zustand von der Lehrkraft eingezogen und am Ende des Schultages zurückzugeben.
- Beim dritten Verstoß müssen die Schülerinnen oder Schüler mit den Eltern das Gerät im Sekretariat abholen und für ein Gespräch zur Verfügung stehen.

Sollte das Gerät nicht zu den Sekretariatsöffnungszeiten abgeholt werden, sind wir berechtigt, das Handy über Nacht zu behalten.

Wir bitten Sie herzlich, Ihr Kind bei der Einhaltung dieser Regelung zu unterstützen. Gemeinsam möchten wir erreichen, dass unsere Schule ein Ort des Lernens, der Ruhe und des respektvollen Miteinanders bleibt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniela Breckerbohm

Daniela Breckerbohm

Schulleitung

Schulsausfall bei extremen Wetterverhältnissen

Bei extremen Wetterverhältnissen wie Eisregen, Schneeverwehungen, Sturm oder Hochwasser kann es in Niedersachsen zu kurzfristigen Unterrichtsausfällen kommen. Ziel ist es, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg sowie bei der Schülerbeförderung zu gewährleisten.

Zuständigkeit und Entscheidung

Die Entscheidung, ob Unterricht ganz oder teilweise nicht stattfindet, treffen die Landkreise und kreisfreien Städte für ihren Zuständigkeitsbereich. Diese Entscheidung erfolgt meist in den frühen Morgenstunden des jeweiligen Schultages, um aktuelle Wetterentwicklungen berücksichtigen zu können.

Informationswege

Die Bekanntgabe eines Unterrichtsausfalls erfolgt über folgende Kanäle:

- Öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkanstalten in Verbindung mit den Verkehrshinweisen nach den Nachrichten
- Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen unter: ► <https://www.v mz-niedersachsen.de/schulsausfall/> (oder von der Startseite unter der Rubrik „Schulsausfall“)
- Webseiten der Landkreise und kreisfreien Städte und/ oder andere Benachrichtigungssysteme wie SMS-Dienste, BIWAPP oder KATWARN (je nach Region)

Besonderheiten bei Hitzefrei

Bei hohen Temperaturen kann die Schulleitung für einzelne oder alle Klassen des Primar- und des Sekundarbereichs I und II Hitzefrei gewähren, sofern der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.

Berufsbildende Schulen

Ein Unterrichtsausfall an berufsbildenden Schulen berührt nicht die Verpflichtungen der Auszubildenden aus ihrem Ausbildungsverhältnis.

Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und im Sekundarbereich I, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist.

Die Schulen gewährleisten für Schülerinnen und Schüler, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule kommen, die Betreuung.

Einwilligungserklärung von Eltern und Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Die OBS Bonifatiuschule II in Göttingen verwendet Google Workspace for Education. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie um Ihre Einwilligung bitten, Ihrem Kind ein Google Workspace for Education-Konto einzurichten und dieses zu verwalten. Google Workspace for Education umfasst Produktivitäts-Tools von Google, mit denen Ihr Kind beim effizienten Lernen unterstützt wird, z. B. Gmail, Google Kalender, Google Docs, Google Classroom und andere. Weltweit nutzen bereits Millionen von Schülern, Studenten und Lehrkräften diese Tools. An der OBS Bonifatiuschule II in Göttingen können die Schüler mit ihren Google Workspace for Education-Konten Aufgaben erledigen, mit ihren Lehrern kommunizieren bzw. sich in ihrem digitalen Endgerät anmelden und die heute so wichtige verantwortungsvolle Internetnutzung erlernen.

Im Folgenden geben wir Ihnen Antworten auf häufige Fragen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten Ihres Kindes bei Google:

- Welche personenbezogenen Daten werden von Google erfasst?
- Wie nutzt Google diese Informationen?
- Wird Google die personenbezogenen Daten meines Kindes offenlegen?
- Verwendet Google die personenbezogenen Daten von Nutzern in Grundschulen und weiterführenden Schulen, um zielgerichtete Werbung zu schalten?
- Kann mein Kind mithilfe seines Google Workspace for Education-Kontos Informationen an andere weitergeben?

Bitte lesen Sie sich diese Informationen sorgfältig durch und geben Sie uns Bescheid, falls Sie Fragen haben. Bestätigen Sie dann durch Ihre Unterschrift, dass Sie diese Informationen gelesen haben und Ihre Einwilligung geben. Wenn Sie uns Ihre Einwilligung nicht geben, werden wir für Ihr Kind kein Google Workspace for Education-Konto erstellen.

Sollten sie keine Einwilligung erteilen, kann ihr Kind die in der Schule für den Unterricht und der gegenseitigen Kommunikation erforderlichen Google-Dienste nicht nutzen. In diesem Fall müssen sie andere Softwareprodukte verwenden, damit ihr Kind Aufgaben erledigen und mit Mitschülern zusammenarbeiten kann. Möglicherweise sind diese Softwareprodukte nur eingeschränkt oder gänzlich inkompatibel mit unserem Schulsystem, da die Google Workspace for Education der OBS Bonifatiuschule II in Göttingen, ein nach außen geschlossenes System darstellt.

Ich willige ein, dass die OBS Bonifatiuschule II in Göttingen ein Google Workspace for Education-Konto für mein Kind erstellt und verwaltet. Ich stimme außerdem zu, dass Google nur für die in den Hinweisen beschriebenen Zwecke Informationen über mein Kind erhebt, verwendet und offenlegt.

Vielen Dank!

S. Haupt (Administrator)

D. Breckerbohm (Schulleitung)

Vollständiger Name des Schülers

Name des Erziehungsberechtigten in Druckbuchstaben

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Google Workspace for Education-Hinweise für Eltern und Erziehungsberechtigte

In diesen Hinweisen werden die personenbezogenen Daten beschrieben, die wir Google für diese Konten zur Verfügung stellen. Wir gehen hier außerdem darauf ein, wie Google personenbezogene Daten von Schülern in Verbindung mit diesen Konten erhebt, verwendet und offenlegt.

Mit ihren Google Workspace for Education-Konten können Schüler auf die folgenden „Hauptdienste“ von Google zugreifen und sie verwenden. Eine ausführliche Beschreibung dieser Dienste finden Sie unter https://workspace.google.com/terms/user_features.html.

- Tool „Aufgaben“
- Google Kalender
- Google Classroom
- Cloud Search
- Google Drive und Google Docs
- Gmail
- Google Chat
- Google Chrome-Synchronisierung
- Google Meet
- Google Vault
- Google Groups for Business
- Jamboard
- Google Notizen
- Google Sites (*Für Schülerinnen und Schüler deaktiviert*)
- Tasks.

Google informiert in den Datenschutzhinweisen für Google Workspace for Education über die Daten, die im Zusammenhang mit den Google Workspace for Education-Konten erhoben werden. In dem Dokument erfahren Sie außerdem, wie diese Daten verwendet und offengelegt werden. Sie finden die Datenschutzhinweise unter https://workspace.google.com/terms/education_privacy.html. Lesen Sie sie sorgfältig und vollständig durch. Hier haben wir schon einmal Antworten auf einige häufig gestellte Fragen zusammengefasst:

Welche personenbezogenen Daten werden von Google erfasst?

Bei der Erstellung eines Schülerkontos stellt die OBS Bonifatiuschule II in Göttingen Google möglicherweise bestimmte personenbezogene Daten (*gekürzt / Beispiel: Martina Mustermann wird zu martina.mu(at)goeschuele.de*) über den Schüler zu Verfügung, beispielsweise seinen Namen, eine E-Mail-Adresse und ein Passwort.

Wenn ein Schüler die Hauptdienste von Google nutzt, erfasst Google außerdem Informationen, die mit dieser Nutzung zusammenhängen. Dazu zählen:

- Die Kontodaten, einschließlich Name (*gekürzt / anonymisiert*) und E-Mail-Adresse.
- Aktivitäten während der Nutzung der Hauptdienste, darunter das Aufrufen von und das Interagieren mit Inhalten, Personen, mit denen die Schüler Inhalte kommunizieren oder Inhalte teilen, und andere Details über die Nutzung der Dienste.
- Einstellungen, Apps, Browser und Geräte. Google erhebt Daten zu den Einstellungen der Schüler und zu den Apps, Browsern und Geräten, die für den Zugriff auf Google-Dienste verwendet werden. Zu diesen Informationen gehören Browser- und Gerätetyp,

Einstellungskonfiguration, eindeutige Kennungen, Betriebssystem, Informationen zum Mobilfunknetz und die Versionsnummer der Anwendung. Google erhebt auch Daten über die Interaktion der Apps, Browser und Geräte der Schüler mit Google-Diensten, wie die IP-Adresse, Absturzberichte, Systemaktivitäten sowie das Datum und die Uhrzeit einer Anfrage.

- Informationen zum Standort. Google erfasst anhand verschiedener Technologien wie IP-Adresse und GPS Informationen zum Standort der Schüler.
- Direkte Kommunikation. Google speichert die Kommunikation, wenn der Schüler Feedback gibt, Fragen stellt oder technischen Support benötigt.

Wie nutzt Google diese Daten?

In den Hauptdiensten von Google Workspace for Education nutzt Google die personenbezogenen Daten der Schüler in erster Linie zum Bereitstellen der Hauptdienste, die von den Schülern und der Schule verwendet werden. Außerdem dienen die Daten dazu, die Dienste aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie Empfehlungen zur Optimierung der Nutzerfreundlichkeit der Dienste zu geben, andere von den Schülern angeforderte Dienstleistungen anzubieten und zu verbessern sowie Support zur Verfügung stellen zu können. Und nicht zuletzt werden die personenbezogenen Daten zum Schutz der Nutzer, Kunden, der Öffentlichkeit und von Google erhoben, aber auch um rechtliche Verpflichtungen einzuhalten. Weitere Informationen finden Sie in den [Google Cloud-Datenschutzhinweisen](#).

Verwendet Google die personenbezogenen Daten von Nutzern in Grundschulen und weiterführenden Schulen, um zielgerichtete Werbung zu schalten?

Nein. In den Hauptdiensten von Google Workspace for Education gibt es keine Werbung. Die in den Hauptdiensten erhobenen Daten werden außerdem nicht für Werbezwecke verwendet.

Kann mein Kind mithilfe seines Google Workspace for Education-Kontos Informationen an andere weitergeben?

Möglicherweise gewähren wir Schülern Zugriff auf Google-Dienste wie Google Docs und Google Präsentation, mit denen sie Informationen für andere innerhalb des Google Workspace for Education der OBS Bonifatiuschule II in Göttingen freigeben können. Beispiel: Wenn ein Schüler ein Foto mit einem Freund teilt, der es anschließend kopiert oder noch einmal teilt, ist das Foto womöglich weiterhin im Google-Konto des Freundes zu sehen, auch wenn der Schüler selbst das Foto aus seinem Google-Konto entfernt.

Wird Google die personenbezogenen Daten meines Kindes offenlegen?

Google gibt nur unter den folgenden Umständen personenbezogene Daten an externe Unternehmen, Organisationen und Personen weiter:

An unsere Schule: Unser Administrator (und die Personen, die Ihr bzw. das Google Workspace-Konto unserer Organisation verwalten), haben Zugriff auf die Daten der Schüler. Sie können zum Beispiel:

- Kontoinformationen und -aktivitäten sowie Statistiken zum Konto ansehen
- Das Kontopasswort des Schülers ändern
- Den Zugriff des Schülers auf das Konto sperren oder das Konto schließen

- Auf die Kontodaten der Schüler zugreifen, um anwendbares Recht einzuhalten, Verordnungen und gerichtlichen Verfahren zu entsprechen oder einem vollstreckbaren behördlichen Ersuchen nachzukommen
- Einschränken, inwiefern die Schüler ihre Daten oder Datenschutzeinstellungen löschen oder bearbeiten können

Ihre Einwilligung: Google gibt personenbezogene Daten nur dann extern weiter, wenn die Einwilligung der Eltern und Beziehungsberechtigten dazu vorliegt.

Externe Verarbeitung: Google gibt personenbezogene Daten an mit Google verbundene Unternehmen und andere vertrauenswürdige Dritte weiter, damit diese gemäß Weisung von Google und in Übereinstimmung mit der [Datenschutzerklärung von Google](#), den [Datenschutzhinweisen für Google Cloud](#) und anderen angemessene Vertraulichkeits- und Sicherheitsmaßnahmen verarbeitet werden.

Aus rechtlichen Gründen: Google gibt personenbezogene Daten extern weiter, wenn nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass der Zugriff auf diese Daten oder ihre Nutzung, Aufbewahrung oder Offenlegung aus rechtlichen Gründen in einem angemessenen Rahmen notwendig ist, einschließlich des Nachkommens von vollstreckbaren behördlichen Ersuchen und des Schutzes von Ihnen und Google.

Welche Möglichkeiten habe ich als Elternteil oder Erziehungsberechtigter?

Sie können der Erfassung und Verwendung der Daten Ihres Kindes durch Google zustimmen. Wenn Sie Ihre Einwilligung nicht geben, erstellen wir kein Google Workspace for Education-Konto für Ihr Kind. In diesem Fall wird Google die Daten Ihres Kindes nicht wie in diesen Hinweisen beschrieben erheben.

Wenn Sie Ihre Einwilligung dafür geben, dass Ihr Kind Google Workspace for Education nutzt, können Sie auf das Google Workspace for Education-Konto Ihres Kindes zugreifen oder die Kontolöschung beantragen. Wenden Sie sich dafür an Herr Sebastian Haupt, Am Geismartor 4, 37083 Göttingen / s.haupt@goeschuele.de. Wenn Sie die weitere Erfassung oder Verwendung der Daten Ihres Kindes beenden wollen, können wir auf Ihren Wunsch hin die für personenbezogene Daten verfügbaren Steuerelemente der Dienste nutzen, den Zugriff Ihres Kindes auf Funktionen oder Dienste einzuschränken. Wenn Sie möchten, können wir das Konto Ihres Kindes auch ganz löschen. Wenn Sie oder Ihr Kind im Google Workspace for Education-Konto angemeldet sind, haben Sie unter <https://myaccount.google.com> die Möglichkeit, die personenbezogenen Daten und die Einstellungen des Kontos anzusehen und zu verwalten.

Ich habe noch andere Fragen oder möchte mich weiter informieren. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Wenn Sie Fragen dazu haben, wie wir Google Workspace for Education-Konten nutzen oder welche Möglichkeiten Sie haben, wenden Sie sich an Herrn Sebastian Haupt. Weitere Informationen dazu, wie Google personenbezogene Daten erfasst, verwendet und offenlegt, finden Sie im [Google Workspace for Education-Datenschutz-Center](#) (unter <https://www.google.com/edu/trust/>), in den [Google Workspace for Education-Datenschutzhinweisen](#) (unter https://workspace.google.com/terms/education_privacy.html) in der [Datenschutzerklärung von Google](#) (unter <https://policies.google.com/privacy>) und in den [Datenschutzhinweisen für Google Cloud](#) (unter <https://cloud.google.com/terms/cloud-privacy-notice>).

Die Hauptdienste von Google Workspace for Education werden uns im Rahmen der [Google Workspace for Education-Vereinbarung](#) (https://www.google.com/apps/intl/de/terms/education_terms.html) und dem Zusatz zur Verarbeitung von Cloud-Daten (unter <https://cloud.google.com/terms/data-processing-addendum>) bereitgestellt.

**Bonifatiuschule II
Göttingen**
Am Geismartor 4
37083 Göttingen

Telefon: 0 551 / 5 48 13 -0
E-Mail: gtb@goeschule.de

An die Eltern und Erziehungsberechtigten der neuen Schülerinnen und Schüler

Betreff: Mittagessen in der Schule mit Software MensaMax (Parentpay)

Liebe Eltern,

wir verwenden eine Software namens MensaMax, damit Sie das Mittagessen für Ihr Kind bestellen und bezahlen können. Hier sind die wichtigsten Infos:

Wie melde ich mich bei MensaMax an?

- Gehen Sie auf die Webseite: <https://mensamax.de/login>
- Melden Sie sich immer über den Browser an.
- Der Benutzername wird Ihnen nach der Anmeldung für das Mittagessen per email geschickt.
- Das Passwort müssen Sie beim ersten Einloggen ändern. Es sollte mindestens 8 Zeichen haben, mit Groß- und Kleinbuchstaben und einer Zahl. Notieren Sie sich das neue Passwort.
- Wenn Sie Ihr Passwort vergessen, können Sie es per E-Mail neu anfordern, wenn Ihre E-Mail in MensaMax hinterlegt ist.
- Sie müssen den Nutzungsbedingungen zustimmen.

Das Projekt lautet:	GOE2495
Die Einrichtung lautet:	Boni2
Der Benutzername lautet:	wird zugesandt(email Eltern)
Das Passwort lautet:	

Bestellung und Abbestellung des Essens

- Es gibt zwei Menüs, eins davon ist vegetarisch.
- Die Preise können Sie bei der Anmeldung oder in MensaMax sehen.
- Bestellen Sie das Essen spätestens am Dienstag für die ganze nächste Woche.
- Auch Abbestellungen müssen bis Dienstag gemacht werden.
- Nicht abgemeldetes Essen muss bezahlt werden, auch wenn Ihr Kind nicht teilnimmt.
- Für längere Zeit können Sie eine Dauerbestellung in MensaMax einstellen.

Bezahlung

- Das Essen wird mit Guthaben bezahlt.
- Laden Sie Geld auf Ihr MensaMax-Konto.
- Die Kontoverbindung ist:
Empfänger: Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Bonifatiuschule II, Göttingen
IBAN: DE47 5209 0000 0041 3075 28
Verwendungszweck: **login-Name** (Wird nach Anmeldung zugesandt)
- Geben Sie bei der Überweisung immer Ihren **login-Namen** an.
- Sie werden benachrichtigt, wenn das Guthaben unter 16 Euro fällt.
- Bei mehreren Kindern brauchen Sie für jedes Kind eine eigene Überweisung.

Kostenfreies Mittagessen (BuT - Bildungskarte)

- Kinder, die Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben, können kostenlos essen.
- Sie müssen einen Antrag beim Jobcenter oder Landkreis stellen.
- Bitte beantragen Sie die Verlängerung rechtzeitig, mindestens 3-4 Wochen vor Ablauf.
- Auch bei Antragstellung müssen Sie zunächst bezahlen, bis die Bewilligung vorliegt.
- Wenn Sie eine Bildungskarte haben, können Sie kostenlos essen. Bitte reichen Sie die Karte und Bescheide ein.

Bei Fragen

Sie können uns gern per E-Mail kontaktieren: gtb@goeschule.de

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Gerl
Didaktischer Leiter

An die Erziehungsberechtigten
Jahrgänge 5 -7

Anmeldung Mittagessen



Rückmeldung per email an: gtb@goeschule.de

Mittagessen-Anmeldung für das Kind:

Name:
Vorname:
Klasse:
Geburtsdatum:
Email Eltern:
Tel-Nr. Eltern:

- ☐ Mein Kind ist aufgrund von Leistungen für Bildung und Teilhabe berechtigt, unentgeltlich an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Der aktuelle Leistungsbescheid oder Kopie der Bildungskarte mit Begleitschreiben ist beigelegt.

Platz für Anmerkungen:

Die Essensauswahl erfolgt gemäß Speiseplan über das Programm MensaMax

Die Zugangsdaten werden nach Ihrer Anmeldung erstellt und per email zugeschickt, ebenso weitere Informationen zum Programm.

Einrichtung Software MensaMax, Weitergabe Ihrer Daten

Die Anmeldung und Abrechnung der Ganztagsbetreuung mit Essensanmeldung wird über die Software der MensaMax GmbH (Internetadresse: www.mensamax.de) abgewickelt. Wir benötigen Ihr Einverständnis, für die Datenverarbeitung o.g. Daten zur Einrichtung und Pflege der Software MensaMax für Ihr Kind:

- ☐ Wir / Ich bin mit der Weitergabe der o.g.Daten zu Zwecken der Einrichtung der Software MensaMax in der Bonifatiuschule II Göttingen einverstanden.

.....

Datum

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte